

Merkblatt für Landwirte bei Herstellung von Mischfuttermitteln für Dritte

Sollte die Herstellung und Verfütterung von Mischfuttermitteln in unterschiedlichen Betrieben (unterschiedliche Nummern in der HI-Tier) erfolgen, muss sich der Hersteller für diese Tätigkeit bei der Futtermittelüberwachung Bayern melden und eine Registrierung als Mischfutterhersteller beantragen. Dies gilt auch für Betriebe mit abweichenden Betriebszweigen (z.B. Ehepartner, Kinder, GbR, etc.), selbst wenn sich diese Betriebe am gleichen Standort befinden.

VOR Beginn der Tätigkeit als Futtermittelhersteller müssen folgende Anforderungen erfüllt sein:

Anforderungen aus der **Futtermittelhygiene-Verordnung VO (EG) Nr. 183/2005**

Erfüllung der **Anforderungen nach Artikel 6**, insbesondere:

HACCP-Konzept = Systems der Gefahrenanalyse und kritischen Kontrollpunkte

- Flussdiagramm des Herstellungsprozesses
- detaillierte Prozessbeschreibung mit Gefahrenanalyse jedes einzelnen Prozessschrittes in Bezug auf biologische, physikalische und chemische Gefahrenquellen
- falls vorhanden, Bestimmung von Kontrollpunkten
- ggf. Grenzwerte für diese (kritischen) Kontrollpunkte festlegen
- falls vorhanden, Festlegung von Verfahren und Maßnahmen bei Abweichungen kritischer Kontrollpunkte inkl. Dokumentation
- ggf. Anpassungen des Konzepts bei Änderungen im Herstellungsprozess

Erfüllung der **Anforderungen nach Anhang II**, insbesondere:

- ausreichende und regelmäßige Reinigung der Futtermittelverarbeitungsanlage und der Lagereinrichtungen
- regelmäßige Überprüfung der Einrichtungen und Ausrüstungen für die Misch- und/oder Herstellungsvorgänge, sowie Nachweis der Wirksamkeit der Mischanlage in Bezug auf die Mischhomogenität (Link siehe unten)
- getrennte Lagerung von Abfällen und gefährlichen Stoffen von Futtermitteln
- schriftlicher Qualitätskontrollplan, welcher mind. folgende Teile beinhalten muss:
 - Kontrolle der kritischen Punkte des Herstellungsprozesses sofern diese vorhanden sind
 - Rückstellmuster von Rohwaren und Fertigprodukten (versiegelt, leicht zu identifizieren, geeignete Aufbewahrung, Aufbewahrung mindestens bis Ablauf MHD)
 - Eigenuntersuchungen auch unter Risikogesichtspunkten (Rohwaren und Fertigprodukte)
- Rückverfolgbarkeit: Unterlagen über Rohstoffe und hergestellte Mischfutter („ein Schritt vor, ein Schritt zurück“)
- Verwendung von geeigneten Verpackungsmaterial (Lagerung und Beförderung)
- Aufzeichnungen mit Name und Anschrift der Lieferanten der Ausgangserzeugnisse (Rohstoffe), sowie Art, Menge und Zusammensetzung des hergestellten Mischfuttermittels mit Herstellungsdatum
- Beschreibung des Systems zum schnellen Rückruf

Anforderungen an die Verordnung über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Futtermitteln (**Futtermittelverkehrsverordnung**) VO (EG) Nr. 767/2009:

- die Kennzeichnung, Verpackung und Aufmachung der Futtermittel muss rechtskonform sein. Wichtige Kennzeichnungsvorschriften enthalten Artikel 15 bis 19 der VO (EG) Nr. 767/2009
- (EUR-Lex - 32009R0767 - DE - EUR-Lex (europa.eu))
- als Hilfe bei der Erstellung der Kennzeichnungen kann der „Leitfaden zur Kennzeichnung von Einzelfuttermitteln und Mischfuttermitteln“ dienen (Link siehe unten)

Weitere Hinweise

- sofern für die Futtermittelherstellung Lebensmittel verwendet werden, ist zu prüfen, ob diese Lebensmittel als Futtermittel für die jeweilige Tierart geeignet sind
- falls Zusatzstoffe für die Herstellung verwendet werden, müssen diese als Futtermittelzusatzstoffe zugelassen sein
- als registrierter Futtermittelunternehmer unterliegen Sie künftig der Überwachung durch die Regierung von Oberbayern, Futtermittelüberwachung Bayern einschließlich der stichprobenartigen Beprobung der von Ihnen hergestellten Futtermittel

Registrierung

Gemäß VO (EG) 1831/2003 müssen Sie sich als Mischfuttermittelhersteller registrieren lassen.

Sollten Sie zudem mit zugekauften Futtermitteln handeln, müssen Sie sich zusätzlich als Futtermittelhändler registrieren lassen.

Sollten zugekaufte Lebensmittel verwendet werden, müssen Sie sich zusätzlich als Hersteller von Einzelfuttermitteln registrieren lassen.

Den entsprechenden Antrag finden Sie auf unserer Homepage (Link siehe unten)

Wir weisen Sie in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Ausübung einer Tätigkeit als Futtermittelunternehmer ohne Registrierung eine Ordnungswidrigkeit nach § 60 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe a LFGB i. V. m. § 42 Nr. 4 FMV darstellt und mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden kann.

		
Futtermittelüberwachung Bayern	Kennzeichnungsleitfaden	Homogenität

https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/ueber_uns/zentrale_zustaendigkeiten/futtermittelueberwachung_bayern/index.html	https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Tiere/Futtermittel/Leitfaden-Kennzeichnung-Futtermittel.pdf?__blob=publicationFile&v=3	https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/02_Futtermittel/fm_Leitfaden_ArbeitsMischgenauigkeit.pdf?__blob=publicationFile&v=4
---	---	---